



Pet 2-19-15-82714-035133

67063 Ludwigshafen am Rhein

Hilfsmittel/Heilmittel

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent begehrt die befristete Aufnahme von Smartphones in das Hilfsmittelverzeichnis als verordnungsfähige Leistung während der COVID-19-Pandemie. Insbesondere von Armut betroffene Menschen könnten sich keine Smartphones leisten, was den Nutzen und die Wirksamkeit der Corona-Warn-App begrenze.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 24 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch



Rechtsverordnung ausgeschlossen sind. Hiernach besteht kein Anspruch auf Smartphones zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Smartphones fallen nicht unter die Zwecksetzung des § 33 SGB V. Sie können weder der Krankenbehandlung, noch dem Vorbeugen oder Ausgleich einer Behinderung dienen.

Auch die Corona-Warn-App, die nach dem Willen des Petenten mithilfe der Smartphones betrieben werden soll, dient keinem der vorgenannten Zwecke. Sie kann keine Behandlung ersetzen oder Ansteckung verhindern. Sie dient lediglich der Information von Kontaktpersonen nachweislich Infizierter.

Darüber hinaus scheidet eine Leistungspflicht der GKV auch aufgrund der Einordnung von Smartphones als Gegenstände des täglichen Lebens aus. Die GKV soll nur für medizinische Mittel, die der gezielten Krankheitsbekämpfung dienen, aufkommen. Gegenstände, die regelmäßig auch von Gesunden genutzt werden, fallen hingegen nicht in die Leistungspflicht der GKV, sondern sind der Eigenverantwortung der Versicherten zugeordnet. Smartphones sind nicht speziell für die Bedürfnisse von Kranken oder Menschen mit Behinderung konzipiert und hergestellt.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.